GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Moosthenning südlich BAB A 92“

Mit Bescheid vom 26.10.2022 hat das Landratsamt Dingolfing-Landau den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 54 der Gemeinde Moosthenning für das Gebiet „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosthenning hat in der Sitzung am 13.09.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Moosthenning südlich BAB A 92“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Der Bebauungsplan erstreckt sich über die Fl.Nr. 953, 954, 955 (TF) u. Teilfläche v. Flurnr. 952 (Fahrtrecht) Gemarkung Lengthal südlich der Autobahn A 92.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeinde Moosthenning, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo-Fr von 8 Uhr bis 12 Uhr, Mo-Di 13 Uhr bis 16 Uhr, Do 13 Uhr bis 17 Uhr) und jederzeit im Internet unter https://www.moosthenning.de/bebauungsplaene-rechtskraeftig einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moosthenning geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Ortstafel am

03. NOV. 2022

Abgenommen am

_____

_____

Unterschrift und Dienstbezeichnung

Moosthenning, den 02. NOV. 2022

GEMEINDE MOOSTHENNING

(Siegel)

i.A. Kalteis, Verwaltungsfachwirtin